

ZH_OBERGERICHT NP150019 vom 24. November 2015

ZH Obergericht, 2015-11-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP150019

FR: ZH_OBERGERICHT NP150019 du 24 novembre 2015

IT: ZH_OBERGERICHT NP150019 del 24 novembre 2015

Erwägungen

E. 1

Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Einzelgerichts im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Zürich vom 17. Juni 2015 wird bestätigt.

E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 2'000.– festgesetzt.

E. 3

Die Gerichtskosten für das zweitinstanzliche Verfahren werden dem Kläger auferlegt und mit seinem Kostenvorschuss verrechnet.

E. 4

Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

- 10 -

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beklagte unter Beilage einer Kopie von Urk. 22A und 22B sowie eines Doppels von Urk. 24 und Urk. 25/1-8, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen.

Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff.

(Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG). Dies ist ein

Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 27'365.–. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff.

BGG. Zürich, 24. November 2015 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die

Vorsitzende: Die Gerichtsschreiberin: Dr. L. Hunziker Schnider lic. iur. K. Montani

Schmidt versandt am: js